

## **BAG-Entscheidung zu Feiertagszuschlägen am Ostersonntag**

Kurz vor dem Osterfest 2010 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 17.03.2010 – 5 AZR 317/09 entschieden, dass Arbeitnehmer, deren Tarifvertrag Zuschläge für gesetzliche Feiertage vorsieht, keinen Anspruch auf Zahlung eines Feiertagszuschlags für Ostersonntag haben. Ostersonntag ist kein gesetzlicher Feiertag.

### Rechtsfrage:

Mit ihrer Klage fordern die Kläger die Zahlung des höheren Feiertagszuschlags. Sie sind der Auffassung, Oster- und Pfingstsonntag seien in der christlichen Welt Feiertage.

### Sachverhalt:

Die Mitarbeiter sind seit Jahren bei dem beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse findet der Manteltarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie Niedersachsen/Bremen Anwendung. Nach dessen § 5 Abs. 1 Buchs. f) ist für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag i. H. v. 175 Prozent zu zahlen. Nach § 4 Abs. 5 MTV ist Feiertagsarbeit die an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit. In der Vergangenheit zahlte die Beklagte für die Arbeit am Ostersonntag stets einen Zuschlag i. H. v. 175 Prozent und wies die Zahlung in den Lohnabrechnungen als Feiertagsvergütung aus. Im Jahr 2007 leistete sie nur den tariflichen Sonntagszuschlag i. H. v. 75 Prozent.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Klage – entgegen den Vorinstanzen – abgewiesen. Ein tariflicher Anspruch besteht nicht, weil Ostersonntag kein gesetzlicher Feiertag ist. Ein Anspruch aus betrieblicher Übung scheidet ebenfalls aus. Die Beklagte erfüllte in der Vergangenheit aus Sicht der Belegschaft lediglich ihre vermeintliche tarifliche Verpflichtung, ohne übertarifliche Ansprüche zu begründen.

### Abweichende Regelung in den AVR:

Konsequenterweise ist die Frage von Zuschlägen an kirchlichen Feiertagen und Vorfesttagen in den AVR abweichend geregelt. Mitarbeiter erhalten neben ihren Dienstbezügen Zeitzuschläge – in diesem Fall – i. H. v. 35 Prozent am Ostersonntag und am Tag vor dem Ostersonntag für die Arbeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr 25 Prozent der Stundenvergütung soweit kein Freizeitausgleich erteilt wird (§ 1 Abs. 1 der Anlage 6a zu den AVR).

Der Feiertagszuschlag an Ostersonntag ist ein positives Beispiel für den kirchlichen Dienst. Allerdings werden diese Vorteile der kirchlichen Arbeitsbedingungen viel zu oft vergessen.

Elke Gundel